

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 115 (2018)
Heft: 1

Artikel: Haben selbstständige Erwerbstätige Anrecht auf Sozialhilfe?
Autor: Keogh, Michael?
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839861>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Haben selbständig Erwerbstätige Anrecht auf Sozialhilfe?

PRAXIS Frau Weber* ist als selbständige Coiffeuse erwerbstätig. Doch die Einkünfte genügen nach dem Auszug ihres Lebenspartners nicht, um ihre Lebenshaltungskosten zu decken. Soll die Sozialhilfe eine zeitlich befristete Überbrückungsleistung übernehmen, braucht es eine Vereinbarung.

Frau Weber lebte mit ihrem Konkubinatspartner während mehreren Jahren zusammen. Sie ist als ausgebildete Coiffeuse seit zehn Jahren in ihrem eigenen Salon selbständig erwerbstätig und verdient ca. 1800 Franken pro Monat. Ihr Konkubinatspartner trennte sich jedoch von ihr und zog nach fristgerechter Kündigung aus der gemeinsamen Wohnung aus. Frau Weber hingegen fand keine neue Wohnung. Da sie die erhöhten Lebenshaltungskosten (zum Beispiel die Gesamtmiete) vorerst nicht komplett bezahlen kann, meldete sie sich bei der Sozialhilfe an.

→ FRAGE

Ist Frau Weber aufzufordern, ihre selbständige Erwerbstätigkeit sofort aufzugeben und sich auf einen Job im Angestelltenverhältnis zu fokussieren?

→ GRUNDLAGEN

Bei der Unterstützung von selbständig erwerbstätigen Menschen unterscheiden die SKOS-Richtlinien grundsätzlich zwischen

dem Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und dem Ziel der Erhaltung einer Tagesstruktur (SKOS-Richtlinien, Kapitel H.7). Voraussetzung für Überbrückungshilfen ist die Bereitschaft, eine fachliche Überprüfung vornehmen zu lassen, die anzeigt, ob die Voraussetzungen für das wirtschaftliche Überleben des Betriebes gegeben sind.

Da es hier um die wirtschaftliche Unabhängigkeit geht und nicht um den Erhalt einer Tagesstruktur, ist eine schriftliche Vereinbarung Voraussetzung für die Gewährung von Überbrückungshilfen. Darin zu regeln sind die Fristen für die fachliche Überprüfung sowie das Beibringen der hierfür notwendigen Unterlagen, die Zeildauer der ergänzenden Unterstützung, Standorttermine zur Überprüfung der wirtschaftlichen Erfolge, Angaben zum zu erzielenden Lohn und die Form der Beendigung der finanziellen Leistung.

→ ANTWORT

Im konkreten Fall geht es nicht um die Erhaltung der Tagesstruktur, sondern eindeutig um die wirtschaftliche Unabhängigkeit. Frau Weber hat sich durch das erfolgreiche Führen ihres Salons über zehn Jahre finanzieren können. Nach dem Auszug des Konkubinatspartners muss die Sozialhilfe zunächst überprüfen, was für Überbrückungsleistungen sie Frau Weber anbieten kann.

Bereits bei Unterstützungsbeginn ist Frau Weber aufzufordern, eine Einschätzung über ihren Geschäftserfolg abzugeben. Anhand verschiedener möglicher Indizien (zum Beispiel Erreichen eines vorgegebenen Stundenlohns, Erfüllung eines Geschäfts- respektive Businessplans, Beurteilung durch Beizug von Experten etc.) wird von der Sozialhilfe eventuell unter Einbezug von einer Fachstelle geprüft, ob eine Weiterführung der selbständigen

Erwerbstätigkeit sinnvoll ist oder ob die Aufgabe verlangt werden soll.

Mit Frau Weber wird eine Vereinbarung beschlossen mit den oben erwähnten Komponenten. Frau Weber muss jeden Monat eine Berechnung einreichen, in der sie den monatlichen Ertrag, Aufwand, Bruttogewinn sowie die geleistete Arbeitszeit belegt. Nach Beurteilung der Richtigkeit dieser Berechnung kann die Sozialhilfe prüfen, ob weitere zusätzliche Abzüge für die Betriebskosten möglich sind, etwa für Schreibwaren oder Versandmaterialien, nicht aber für grössere Ausgaben, etwa für Werkzeuge. Diese Praxis lehnt sich an die Regelung der Arbeitslosenversicherung an (vgl. Art. 41a Abs. 5 AVIV).

Um eine Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden, wird mit Frau Weber eine zeitlich befristete Zielvereinbarung (in der Regel sechs Monate, kann aber verlängert werden) abgeschlossen. Frau Weber hat also die Möglichkeit, innerhalb dieses Zeitfensters ihre selbständige Erwerbstätigkeit weiterzuführen und zeitlich begrenzt Überbrückungsleistungen zu beziehen. Festzuhalten ist jedoch, dass es keine Vermischung der Budgets geben soll, dass also das Geschäftsbudget klar vom Sozialhilfebudget zu trennen ist. Geschäftsverluste dürfen nicht durch Unterstützungsleistungen (aus dem Grundbedarf etc.) ausgeglichen werden.

Nach Ablauf der Zielvereinbarung muss sich Frau Weber entweder von der Sozialhilfe ablösen können, oder aber es wird – unter Berücksichtigung von Kündigungsfristen (Räumlichkeiten, Strom, Telefon etc.) – eine Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit verlangt. ■

Michael Keogh

Kommission Richtlinien und Praxis

*Name von der Redaktion geändert

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen aus der Sozialhilfepraxis an die «SKOS-Line» publiziert und beantwortet. Die «SKOS-Line» ist ein web-basiertes Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder. Der Zugang erfolgt über www.skos.ch → Mitgliederbereich [einloggen] → SKOS-Line.